Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Sonneborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Sonneborn - in der jeweils aktuellen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in der Sitzung am 24.01.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten "Fröbelhaus Sarona" in Trägerschaft der Gemeinde Sonneborn.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sonneborn erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG. Die Eingewöhnungszeit ist elternbeitragsfrei.

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt (dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. in den Sommerferien).
- (3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die zur selben Zeit in der Kindertagesstätte betreut werden (Geschwisterregelung), nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Betreuungsumfang	Altersgruppe	Elternbeitrag				
	(jeweils vom vollen- deten Lebensjahr bis vollendeten Lj.)	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
GT	1-2	151,00 €	142,00 €	129,00€	84,00€	
GT	2-3	143,00 €	135,00 €	122,00€	80,00€	
GT	3-4	135,00€	127,00€	116,00€	75,00€	
GT	4-6	131,00€	123,00 €	112,00€	73,00€	
НТ	1-2	84,00€	79,00€	72,00 €	47,00€	
НТ	2-3	80,00€	75,00 €	68,00€	44,00€	
нт	3-4	75,00€	71,00€	64,00€	42,00€	
НТ	4-6	73,00 €	69,00€	62,00€	41,00€	

- (3) Die Ganztagsbetreuung umfasst eine Betreuungszeit von 9 Stunden/Tag, die Halbtagsbetreuung 5 Stunden/Tag. Bei Halbtagsbetreuung muss das Kind vor der Mittagsruhe abgeholt werden.
 - Wenn das Kind regelmäßig länger als 9 Stunden betreut wird ein Zusatzbeitrag fällig. Dieser berechnet sich wie folgt: individueller Elternbeitrag / 9 Stunden x 10 Stunden. Grundlage der Berechnung bildet die durchschnittliche Betreuungsdauer im Betreuungsmonat.
- (4) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

	Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.			

Der niedrigere Eiternbeitrag für die nachsthöhere Altersidasse wird ab dem Wonet erho-